

## **1 Geltungsbereich**

1.1 Die von Seiten der Janisch GmbH (im Folgenden: Hauptunternehmer) an den Nachunternehmer beauftragten Leistungen erfolgen unter Einbeziehung dieser Bedingungen. Eigene Vertragsbedingungen des Nachunternehmers gelten nicht, es sei denn, der Hauptunternehmer hätte deren Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt. Eine Zustimmung zu den Vertragsbedingungen des Nachunternehmers erfolgt nicht dadurch, dass der Nachunternehmer in seinem Angebot oder auf sonstige Art und Weise auf diese Bezug genommen hat und der Hauptunternehmer dem nicht widerspricht oder er in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistungsausführung des Nachunternehmers zulässt.

1.2 Diese Nachunternehmerbedingungen gelten auch für Nachtragsleistungen des Nachunternehmers im Sinne des Abschn. 4 dieser Bedingungen.

## **2. Ausführung der Leistung**

### *2.1 Prüfpflichten, Einhaltung der Regeln der Technik*

2.1.1 Der Nachunternehmer hat die ihm vom Hauptunternehmer übergebenen Vertragsbestandteile unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen und hierbei Unvollständigkeiten, Fehlerhaftigkeiten oder Widersprüchlichkeiten dem Hauptunternehmer unverzüglich mitzuteilen. Insofern sind auch die in den Unterlagen angegebenen Maße am Bau zu prüfen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die übergebenen Vertragsbestandteile unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, wird der Nachunternehmer den Hauptunternehmer hierauf ebenfalls unverzüglich hinweisen.

2.1.2 Der Nachunternehmer hat mindestens die zum Zeitpunkt der Abnahme allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Soweit jedoch die konkreten vertraglichen Vereinbarungen über diese hinausgehen, gelten diese vertraglichen Vereinbarungen vorrangig. Die Bauleistung ist außerdem darauf auszurichten, ein funktionstaugliches Werk zu erhalten.

2.1.3 Der Nachunternehmer hat den Hauptunternehmer unverzüglich und vor Ausführung des betreffenden Werkteils gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B konkret darauf hinzuweisen, wenn die vorgegebenen Leistungen den anerkannten Regeln der Technik widersprechen sollten. Sollte nach erfolgtem Vertragsschluss, jedoch vor Abnahme eine Änderung der anerkannten Regeln der Technik eintreten und würde der Nachunternehmer, führte er die Leistungen wie planerisch vorgegeben aus, ein Werk erstellen, welches den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme widerspräche, ist der Hauptunternehmer hierauf ebenfalls unverzüglich und möglichst vor erfolgter Leistungsausführung hinzuweisen. Gleichfalls hat der Nachunternehmer den Hauptunternehmer unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach erfolgter Ausführung oder Teilausführung, jedoch vor erfolgter Abnahme der Nachunternehmerleistung geändert haben sollten und die Leistungen des Nachunternehmers insofern nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entsprechen.

2.1.4 Die sonstigen Pflichten zur Überprüfung und Anmeldung von Bedenken, insbesondere nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder nach § 4 Abs. 3 VOB/B, werden von den vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.

## **2.2 Baustelleneinrichtung**

2.2.1 Die Baustelleneinrichtungsfläche weist der Hauptunternehmer dem Nachunternehmer entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu. Der Hauptunternehmer kann dem Nachunternehmer während der Ausführung eine andere Baustelleneinrichtungsfläche zuweisen, wenn dies aus sachlichem Grund objektiv erforderlich sein sollte. Die bei dem Nachunternehmer durch die Zuweisung entstehenden Kosten und die zeitlichen Auswirkungen trägt der Nachunternehmer im Verhältnis zum Hauptunternehmer.

2.2.2 Der Nachunternehmer ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der Hauptunternehmer übernimmt hierfür keine Haftung.

## **2.3 Musterstücke, Materialproben**

2.3.1 Auf Verlangen des Hauptunternehmers ist der Nachunternehmer verpflichtet, Musterstücke kostenlos anzufertigen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem billigen Verhältnis zur Vertragsleistung des Nachunternehmers steht. Dies gilt auch dann, wenn der Hauptunternehmer die anzufertigenden Musterstücke bei Vertragsschluss noch nicht bezeichnet hat. Mit der Leistungsausführung auf Grundlage der Musterstücke darf erst nach erfolgter Genehmigung durch den Hauptunternehmer begonnen werden. Die Genehmigung durch den Hauptunternehmer entbindet den Nachunternehmer nicht von seiner Haftung.

2.3.2 Auf Verlangen des Hauptunternehmers ist der Nachunternehmer verpflichtet, dem Hauptunternehmer Materialproben der zum Einbau bestimmten Materialien zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn der Hauptunternehmer die einzureichenden Materialproben bei Vertragsschluss noch nicht bezeichnet hat. Mit dem Einbau dieser Materialien darf erst nach erfolgter Genehmigung durch den Hauptunternehmer begonnen werden. Die Genehmigung durch den Hauptunternehmer entbindet den Nachunternehmer nicht von seiner Haftung.

## **2.4 Bauprodukte, Bauschutt**

2.4.1 Der Nachunternehmer hat die für den Nachweis der Zulässigkeit der von ihm verwendeten Bauprodukte erforderlichen Nachweise, insbesondere Werkszertifikate, Übereinstimmungsbescheinigungen und Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Hauptunternehmer vor Abnahme zu übergeben. Er ist selbst für die nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und vor allem nach der Bauregelliste A und den darin genannten DIN- bzw. EN-Normen zu erbringenden Nachweise verantwortlich.

2.4.2 Der Nachunternehmer hat seinen Bauschutt und die von ihm verursachten Verunreinigungen selbst zu beseitigen und entsprechend den einschlägigen Entsorgungsbestimmungen zu entsorgen. Kommt er dem nicht nach, ist der Hauptunternehmer berechtigt, den Schutt bzw. die Verunreinigungen auf Kosten des Nachunternehmers beseitigen zu lassen, wenn er dem Nachunternehmer zuvor eine angemessene Frist zur Beseitigung des Bauschutts oder der Verunreinigungen

gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Einer vorherigen Entziehung des Auftrags oder von Teilen desselben bedarf es insofern nicht.

## **2.5 *Bautagebuch***

2.5.1 Auf Verlangen des Hauptunternehmers hat der Nachunternehmer ein Bautagebuch zu führen und es dem Hauptunternehmer jeweils am Montag einer jeden Woche in Bezug auf die Leistungen der vorangegangenen Woche vorzulegen. Dieses Bautagebuch muss alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie insbesondere Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

2.5.2 Der Nachunternehmer kann für das Führen des Bautagebuchs keine besondere Vergütung beanspruchen.

2.5.3 Die Entgegennahme und etwaige spätere Rückgabe des Bautagebuchs durch den Hauptunternehmer stellt kein Anerkenntnis der im Bautagebuch enthaltenen Umstände durch ihn dar. Der Hauptunternehmer ist berechtigt, ein Muster vorzulegen, welches den vorstehenden Anforderungen entspricht und welches der Nachunternehmer zu verwenden hat.

## **2.6 *Vertreter des Nachunternehmers, Baubesprechungen***

2.6.1 Der Nachunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein mit den erforderlichen Vollmachten und Fachkenntnissen versehener Vertreter des Nachunternehmers zu den üblichen Arbeitszeiten auf der Baustelle anwesend ist. Der Nachunternehmer hat den entsprechenden Vertreter spätestens drei Tage vor Baubeginn unter Nennung des Namens und der Mobilfunknummer dem Hauptunternehmer bekannt zu geben. Entsendet der Nachunternehmer einen anderen Vertreter auf die Baustelle, ist dieser unverzüglich ebenfalls unter Nennung des Namens und der Mobilfunknummer zu bezeichnen. Der jeweilige Vertreter muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sein, um den mündlich oder schriftlich geäußerten Anweisungen des Hauptunternehmers oder eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators fachgerecht Folge leisten, den Baubesprechungen folgen und an ihnen produktiv, also mit sachgerechten Wortbeiträgen teilnehmen zu können.

2.6.2 Finden Baubesprechungen statt, hat der unter Abschn. 2.6.1 dieser Bedingungen genannte Vertreter an diesen teilzunehmen, soweit er oder der Nachunternehmer spätestens bis 12.00 Uhr des vorigen Werktages hierzu geladen wurde. Finden Baubesprechungen zu feststehenden Terminen statt, die dem Nachunternehmer bekannt sind, bedarf es keiner isolierten Ladung. Die auf Grund dieser Sitzungen gefertigten Baustellenprotokolle werden in dem Umfang gegenüber dem Nachunternehmer verbindlich, in dem er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls seine Einwendungen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt hat.

## **2.7 *Sicherheit der Bauausführung, Verkehrssicherungspflichten***

2.7.1 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, innerhalb seines Leistungsbereichs zur Verhütung von Arbeitsunfällen die Baustellenverordnung, sämtliche für ihn geltenden

Unfallverhütungsvorschriften sowie einen gegebenenfalls vorhandenen SiGe-Plan zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der Nachunternehmer diese eigenverantwortlich auf Sicherheit und Geeignetheit zu überprüfen. Der Nachunternehmer hat sämtliche auf der Baustelle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte einschließlich etwaiger von ihm eingeschalteter Nachunternehmer zu verpflichten, die von der zuständigen Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelme) zu tragen.

2.7.2 Der Nachunternehmer hat alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in eigener Verantwortung zu treffen und während der Ausführung seiner Leistungen eigenverantwortlich zu unterhalten. Eine zusätzliche Vergütung kann er hierfür nicht verlangen.

2.7.3 Sollten Sicherheitsvorkehrungen vor Ort aufgrund der Tätigkeit anderer Unternehmer oder des Hauptunternehmers bereits vorhanden sein und dürfen diese vom Nachunternehmer mitgenutzt werden, kann der Nachunternehmer nur dann davon ausgehen, dass diese während seiner gesamten Leistungsausführung vorgehalten werden und zur Mitbenutzung bereitstehen, wenn dies zwischen ihm und dem Hauptunternehmer ausdrücklich vereinbart ist. Der Nachunternehmer hat sich für den Fall einer von ihm einseitig geplanten, also nicht mit dem Hauptunternehmer ausdrücklich vereinbarten Mitbenutzung von Sicherheitsvorkehrungen, rechtzeitig über die Zulässigkeit der Mitbenutzung und die Dauer des Vorhandenseins bei den betreffenden Unternehmen, die diese Sicherheitsvorkehrungen stellen, zu informieren. Für den Fall des Abbaus solcher Sicherheitsvorkehrungen vor Beendigung der Leistungen des Nachunternehmers hat er, soweit dies für seine Leistungen erforderlich ist, rechtzeitig und eigenverantwortlich für Ersatz zu sorgen.

2.7.4 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, nur solche Verfahren und Gerätschaften zu benutzen, die den Anforderungen des einschlägigen Lärmschutzes genügen.

2.7.5 Der Nachunternehmer hat sich über die Lage und den Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabel vor Beginn der Ausführung zu vergewissern. Sind für die Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen, von Kabeln, von Straßen oder von sonstigen baulichen Anlagen im Baubereich besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig, hinsichtlich derer der Nachunternehmer der Ansicht ist, sie im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen nicht zu schulden, hat er den Hauptunternehmer hierauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen. Beauftragt der Hauptunternehmer daraufhin die Durchführung, gelten insofern die Regelungen zu Abschnitt 4 dieser Bedingungen nur insofern, als diese Sicherungsmaßnahmen nicht bereits im Vertragsumfang des Nachunternehmers enthalten sind.

2.7.6 Der Nachunternehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für seinen Leistungsbereich verkehrssicherungspflichtig. Soweit erforderlich, hat der Nachunternehmer zudem in Bezug auf seine Leistung notwendige Verkehrsregelungen durchzuführen.

2.7.7 Der Nachunternehmer wird im Rahmen seiner Verpflichtungen alle maßgeblichen Auflagen von Behörden berücksichtigen.

## 2.8 weitere Nachunternehmer

Der Nachunternehmer ist nicht befugt, ohne vorherige Einwilligung in Textform weitere Nachunternehmer einzusetzen. Es gilt § 4 Abs. 8 VOB/B.

### **2.9 Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B**

Der Hauptunternehmer äußert bereits jetzt das Verlangen im Sinne des § 4 Abs. 10 VOB/B, sodass der Zustand von Teilen der Leistung gemeinsam von dem Hauptunternehmer und dem Nachunternehmer festzustellen ist, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, den Hauptunternehmer rechtzeitig, also mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, darüber zu informieren, wann Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Die Parteien vereinbaren sodann einen gemeinsamen Termin zur Zustandsfeststellung. Das Ergebnis dieser Zustandsfeststellung ist schriftlich niederzulegen. Die hier geregelte Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B bewirkt keine Abnahme oder Teilabnahme und stellt keine Zustandsfeststellung im Sinne des § 650g Abs. 1 bis 3 BGB dar.

### **3. Einsatz von Arbeitskräften, Mindestlohn, Nachweise**

3.1 Der Nachunternehmer versichert und wird dies auf entsprechendes Verlangen des Hauptunternehmers nochmals schriftlich bestätigen, dass er Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird. Auch von diesen ist auf Verlangen des Hauptunternehmers eine schriftliche Bestätigung einzureichen.

3.2 Dem Nachunternehmer ist es untersagt, Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einzusetzen, es sei denn der Hauptunternehmer hat vor erfolgtem Einsatz ausdrücklich und mindestens in Textform eingewilligt (§ 183 BGB) und der Verleiher erfüllt nachweislich sämtliche Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere befindet er sich im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 AÜG, sofern keine Erlaubnisfreiheit nach § 1a AÜG vorliegt, und erfüllt die besonderen Voraussetzungen des § 1b AÜG sowie zahlt die einschlägigen Mindestlöhne unter zusätzlicher Beachtung des vorstehenden Abschn. 3.1 dieser Bedingungen. Der Hauptunternehmer kann insofern von dem Nachunternehmer verlangen, dass dieser den Verleiher namhaft macht und sämtliche Unterlagen und Erklärungen übergibt, die für den Nachweis des Bestehens einer ordnungsgemäßen Arbeitnehmerüberlassung erforderlich sind. Der Hauptunternehmer ist trotz eines etwaigen umfänglichen Nachweises einer ordnungsgemäßen Arbeitnehmerüberlassung nicht verpflichtet, die genannte Einwilligung zu erteilen.

3.3 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, sämtliche für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen. Der Nachunternehmer hat seinen insofern gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern getätigten Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen

vorzulegen (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG). Der Nachunternehmer ist verpflichtet, dem Hauptunternehmer unverzüglich auf dessen Anforderung die erteilten Hinweise vorzulegen. Zudem ist der Hauptunternehmer berechtigt, die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den vom Nachunternehmer für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, etwaigen von ihm eingesetzten Nachunternehmern die deckungsgleiche Verpflichtung mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass die betreffenden weiteren Nachunternehmer dem Hauptunternehmer die entsprechenden Hinweise zur Mitführung der Dokumente auf dessen Anforderung vorzulegen verpflichtet sind und der Hauptunternehmer berechtigt ist, die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den von den weiteren Nachunternehmern für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren.

3.4 Der Nachunternehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Hauptunternehmer, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten. Sollten die Löhne gemäß einem für den Nachunternehmer verpflichtend geltenden Tarifvertrag über denen des MiLoG liegen, verpflichtet sich der Nachunternehmer, die Anforderungen des für ihn geltenden Tarifvertrages zu erfüllen. Ebenso verpflichtet er sich zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) und der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII). Auf Verlangen des Hauptunternehmers hat der Nachunternehmer ihn schriftlich und wahrheitsgemäß über die Zahlung der Mindestlöhne, der Tariflöhne, der Sozialkassenbeiträge inkl. der Beiträge zum Urlaubskassenverfahren der Bauwirtschaft und die Zahlung zur Unfallversicherung zu informieren.

3.5 Der Nachunternehmer stellt den Hauptunternehmer von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Nachunternehmers gegen die in den vorstehend bezeichneten Vorschriften der Abschn. 3.1 und 3.4 dieser Bedingungen gegen den Hauptunternehmer aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

3.6 Verstößt der Nachunternehmer schuldhaft gegen seine in den vorstehend bezeichneten Vorschriften der Abschn. 3.1 und 3.4 dieser Bedingungen enthaltenen Pflichten, zahlt der Nachunternehmer an den Hauptunternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR je betroffenen Mitarbeiter. Die Vertragsstrafenhöhe gilt unabhängig davon, ob der Nachunternehmer gegen eine oder mehrere der genannten Pflichten verstößt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Hauptunternehmers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die nach diesem Vertrag insgesamt ansetzbare Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme beschränkt. Als Netto-Schlussrechnungssumme im Sinne dieser Bedingungen ist die Vergütung bezeichnet, die der Nachunternehmer nach den vertraglich vereinbarten Preisen und seinen tatsächlich ausgeführten Leistungen, zu denen auch Leistungsausführungen aufgrund von Leistungsänderungen zählen, abzurechnen berechtigt ist und bei der die Mehrwertsteuer nicht hinzugerechnet wurde.

3.7 Der Hauptunternehmer kann die Entfernung von Personen des Nachunternehmers verlangen, wenn sich diese als persönlich oder fachlich ungeeignet erweisen oder das Tragen erforderlicher Schutzkleidung verweigern. Ebenso kann der Hauptunternehmer die Entfernung von Personen verlangen, die keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können.

#### **4. Nachtragsleistungen**

4.1 Begehrt der Hauptunternehmer Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (im Folgenden gemeinsam als Leistungsänderung oder Nachtragsleistung bezeichnet), ist der Nachunternehmer verpflichtet, unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen und dem Hauptunternehmer in Textform zu übermitteln. Für Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gilt dies jedoch nur insoweit, als dem Nachunternehmer die Ausführung zumutbar ist. Macht der Nachunternehmer betriebsinterne Vorgänge für eine behauptete Unzumutbarkeit einer solchen Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Trägt der Hauptunternehmer die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage und ist der Nachunternehmer der Ansicht, er benötige über die in dem Begehren genannten Umstände eine weitergehende Planung, hat er dies dem Hauptunternehmer unverzüglich nach der Äußerung des Begehrens mitzuteilen, damit der Hauptunternehmer diese zeitnah zur Verfügung stellen kann.

4.2 Das zu erstellende Angebot muss für den Hauptunternehmer prüfbar ausgestaltet sein und sich an den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn orientieren. Werden sich durch die Ausführung der Leistungsänderung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben oder sich die anderweitig angenommene Bauzeit ändern, ist der Nachunternehmer verpflichtet, den Hauptunternehmer gemeinsam mit dem Angebot hierauf ausdrücklich hinzuweisen und die Bauzeitänderung prüfbar darzulegen. Dabei hat er im Einzelnen mitzuteilen, welche voraussichtlichen Auswirkungen die Ausführung der Nachtragsleistungen auf die Dauer der Bauzeit haben wird und die maßgebenden Gründe anzugeben. Unterlässt der Nachunternehmer eine solche Anzeige und Darlegung, so kann er eine aus der Durchführung von Nachtragsleistungen resultierende Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit nicht verlangen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung war bereits bei entsprechender Nachtragsbeauftragung oder bei wirksamer Anordnung des Nachtrags offenkundig oder die Parteien vereinbarten eine Verlängerung der Ausführungszeit ausdrücklich.

4.3 Die Vereinbarung eines Preises für die Leistungsänderung hat möglichst vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Hierzu haben die Parteien, wird das Angebot des Nachunternehmers nicht ohne Änderungen unmittelbar angenommen, den ernsthaften Versuch einer Einigung zu unternehmen. Scheitert dieser, ist der Hauptunternehmer berechtigt, die Leistungsänderung einseitig anzuordnen.

4.4 Werden bei einer Preisvereinbarung für Leistungsänderungen Nachlässe oder Skonti nicht erwähnt und ist auch im Übrigen keine auf die Nachtragsleistungen bezogene eindeutige Abrede zu Nachlässen oder Skonti festzustellen, gilt eine abweichende Vereinbarung als nicht erfolgt und vereinbarte Nachlässe und Skonti sind zusätzlich in Abzug zu bringen.

4.5 Der Hauptunternehmer ist berechtigt, die Leistungsänderung bereits vor dem Scheitern des Einigungsversuchs einseitig anzuordnen, wenn dem Hauptunternehmer oder einem Dritten, insbesondere dem Auftraggeber des Hauptunternehmers ohne unverzüglichen Ausführungsbeginn schwerwiegende Nachteile drohen.

4.6 Ebenfalls ist der Hauptunternehmer zur Anordnung der Leistungsänderung ohne ein Scheitern des Einigungsversuchs berechtigt, wenn es sich um eine Änderungsanordnung des Auftraggebers des Hauptunternehmers handelt, die der Hauptunternehmer unverzüglich an den Nachunternehmer weitergeleitet hat und die der Hauptunternehmer zu befolgen hat.

4.7 Trifft der Hauptunternehmer eine Anordnung, die der Nachunternehmer befolgt und können sich die Parteien weder vor noch nach der Anordnung auf eine Vergütung einigen, ist die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge der Anordnung des Hauptunternehmers vermehrten oder verminderten Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

4.8 Eine Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung (Abschn. 4.1 und 4.2 dieser Bedingungen) oder für die Darstellung der Auswirkungen auf die Bauzeit (Abschn. 4.2 dieser Bedingungen) kann der Nachunternehmer nicht verlangen.

## **5. Ausführungsfristen, Behinderungen**

5.1 Sind keine Ausführungsfristen oder Endtermine vereinbart und können die Parteien sich nicht auf einen Fertigstellungszeitpunkt einigen, kann der Hauptunternehmer diesen nach billigem Ermessen festlegen. Dieser Termin ist jedoch nur dann verbindlich, wenn die Ausführungsfrist angemessen ist.

5.2 Der Nachunternehmer hat die Baustelle stets mit einer angemessenen Zahl von Arbeitskräften zu besetzen, um die Leistungen kontinuierlich und fristgerecht zu bewirken. Auf Verlangen des Hauptunternehmers hat der Nachunternehmer einen detaillierten Arbeitsablaufplan zu übergeben, aus dem erkennbar ist, ob er mit den von ihm eingesetzten Arbeitskräften die Leistungen innerhalb der vorgesehenen Zwischentermine und Fertigstellungsfristen ausführen kann.

5.3 Haben die Parteien keine konkreten Zeitvorgaben für die Vorlage von seitens des Hauptunternehmers vorzulegenden Unterlagen vereinbart, hat ihn der Nachunternehmer rechtzeitig und in Textform zur Übergabe aufzufordern.

5.4 Erscheint die Einhaltung der Vertragstermine aus objektiver Sichtweise heraus gefährdet, hat der Nachunternehmer dem Hauptunternehmer auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen, dass er mit den von ihm eingesetzten Arbeitskräften die Leistungen innerhalb der vorgesehenen Zwischentermine und Fertigstellungsfristen ausführen kann.

5.5 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass auf der Baustelle mehrere Unternehmer zeitgleich tätig sein werden. Der Nachunternehmer ist insoweit verpflichtet, flexibel auf etwaige Behinderungen seiner Leistung zu reagieren und einzelne Arbeiten vorzuziehen oder nachzuverlagern, soweit dies möglich und für ihn zumutbar ist.

5.6 Glaubt sich der Nachunternehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Hauptunternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat auch dann unverzüglich und schriftlich zu erfolgen, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

5.7 Glaubt der Nachunternehmer, einen Anspruch auf Verlängerung von Ausführungsfristen zu besitzen, so hat er dem Hauptunternehmer unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Schätzung vorzulegen, um welchen Zeitraum sich der Fertigstellungstermin voraussichtlich verschieben wird, wobei von ihm pflichtgemäß zu erbringende Leistungen zur Aufholung der Verzögerung zu berücksichtigen sind.

5.8 Verzögert sich die Fertigstellung, wird der Nachunternehmer dem Hauptunternehmer auf entsprechende Anforderung unentgeltlich den Aufwand darlegen und betragsmäßig benennen, der erforderlich wäre, um das Bauvorhaben ungeachtet der Umstände, auf die der Nachunternehmer die Verschiebung des Fertigstellungstermins stützt, doch noch zu dem vertraglich vereinbarten Termin fertig zu stellen. Soweit eine solche rechtzeitige Fertigstellung technisch oder mit den dem Nachunternehmer zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr erreichbar ist, hat der Nachunternehmer den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens unentgeltlich darzulegen und betragsmäßig zu benennen, zudem darzulegen, wann seine Leistungen im Falle der Anordnung einer solchen Beschleunigung voraussichtlich fertiggestellt sein werden. Der Hauptunternehmer kann die vom Nachunternehmer benannten Beschleunigungsmaßnahmen ganz oder teilweise als Nachtragsleistungen in Auftrag geben, wobei Abschnitt 4 dieser Bedingungen Anwendung findet. Eine zusätzliche Vergütung kann der Nachunternehmer nicht verlangen, soweit die vermeintliche Beschleunigungsmaßnahme bereits mit den Vertragspreisen abgedeckt ist.

5.9 Hat der Nachunternehmer eine Verzögerung zu vertreten, kann er für Beschleunigungsmaßnahmen keine zusätzliche Vergütung verlangen.

## **6. Vertragsstrafe**

6.1 Gerät der Nachunternehmer in Bezug auf den vereinbarten Fertigstellungstermin oder die vereinbarte Fertigstellungsfrist (im Folgenden einheitlich als Fertigstellungstermin bezeichnet) mit seiner Leistung in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der schuldhaften Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch fünf Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme, zu zahlen.

6.2 Gerät der Nachunternehmer mit den vertraglichen Zwischenterminen oder Zwischenfristen (im Folgenden einheitlich als Zwischentermin bezeichnet) in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettosumme zu zahlen, die den bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden vertraglichen Leistungen entspricht, höchstens jedoch fünf Prozent der Nettosumme, die den bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden vertraglichen Leistungen entspricht. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für Zwischentermine wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin in voller Höhe angerechnet.

6.3 Die Summe der Vertragsstrafen nach Abschn. 3.6, 6.1 und 6.2 dieser Bedingungen wird auf insgesamt 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.

6.4 Soweit sich Vertragsfristen oder Vertragstermine (im Folgenden einheitlich als Vertragstermine bezeichnet) aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Nachunternehmers verschieben oder soweit Vertragstermine einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpfen die vorstehenden Vertragsstrafenregelungen an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelungen bedarf. Trifft der Hauptunternehmer jedoch Anordnungen, die die Bauzeiten verkürzen, bleibt es in Bezug auf die Vertragsstrafe bei den zuvor verbindlichen Vertragsterminen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

6.5 Legen die Parteien einvernehmlich neue Vertragstermine fest und war zum Zeitpunkt der insofern getroffenen Vereinbarung die Vertragsstrafe bereits vollständig oder teilweise verwirkt, bleiben bereits entstandene Vertragsstrafenansprüche von der Neufestlegung der Vertragstermine unberührt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren. Gleiches gilt, wenn sich die Vertragstermine nach vollständiger oder teilweise verwirkter Vertragsstrafe aus anderen Gründen, beispielsweise einer wirksamen Anordnung des Hauptunternehmers verschieben sollten.

6.6 Die Vertragsstrafe zu Nrn. 6.1 bis 6.5 dieser Bedingungen kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.

6.7 Gerät der Nachunternehmer nach der Abnahme mit der Beseitigung von im Abnahmeprotokoll enthaltenen oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Recht gerügten Mängeln in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,02 % der Netto-Schlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, maximal 2,0 % der Netto-Schlussrechnungssumme verwirkt. Auch unter Anrechnung der Vertragsstrafe zu Nrn. 3.6 sowie 6.1 bis 6.5 dieser Bedingungen darf die verwirkte Vertragsstrafe insgesamt jedoch 5,0 % der Netto-Schlussrechnungssumme nicht überschreiten.

6.8 Die Vertragsstrafe zu Nr. 6.7 dieser Bedingungen kann bis zur Abnahme der Mängelbeseitigung vorbehalten werden.

6.9 Im Falle eines Vorgehens nach § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B kann der Hauptunternehmer die Vertragsstrafe zu Abschn. 6.7 dieser Bedingungen abweichend von Abschn. 6.8 dieser Bedingungen bis zur Abrechnung der Kosten der Drittbeseitigung gegenüber dem Nachunternehmer, im Falle einer Minderung nach § 13 Abs. 6 VOB/B bis zur Minderungserklärung, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bis zur Bezifferung des Schadens gegenüber dem Nachunternehmer geltend machen.

6.10 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Hauptunternehmers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.11 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch die Vereinbarung neuer Termine nicht.

## **7. Gefahrtragung**

§ 7 VOB/B findet keine Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Gefahrtragungsregeln, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **8. Betriebshaftpflicht**

8.1 Der Nachunternehmer schließt für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer im Hinblick auf seine Leistungen angemessenen Deckungssumme zu den üblichen Versicherungsbedingungen ab. Haben die Parteien konkrete Deckungssummen vereinbart, gelten diese als verbindliche Mindestsummen.

8.2 Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Hauptunternehmer spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer gültigen Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen.

8.3 Auf Anforderung des Hauptunternehmers ist der Nachunternehmer verpflichtet, in angemessenen Abständen das Weiterbestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

8.4 Der Nachunternehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem Hauptunternehmer verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten oder - in Ermangelung einer konkreten Vereinbarung - in ausreichender Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

## **9. Kündigung**

9.1 Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich.

9.2 Darüber hinaus besteht das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach § 648a BGB.

9.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Hauptunternehmer liegt insbesondere dann vor, wenn der Nachunternehmer

- ohne angemessenen Grund die Arbeiten zum vereinbarten oder wirksam angeordneten Zeitpunkt nicht aufnimmt oder unterbricht,
- die Arbeiten nach dem Wegfall einer Behinderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt,
- die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint oder
- es unterlässt, einer bindenden Weisung des Hauptunternehmers nachzukommen,

und der Hauptunternehmer den Nachunternehmer schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Nachunternehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.

9.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Hauptunternehmer liegt weiterhin insbesondere dann vor, wenn der Nachunternehmer

- gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), gegen die Zahlung des Mindestlohns nach § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines darüberhinausgehenden, für den Hauptunternehmer verbindlichen Tarif-Mindestlohns oder gegen die Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien i.S.d. § 8 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) verstößt oder
- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt.

9.4 Kündigt der Auftraggeber des Hauptunternehmers den Vertrag mit dem Hauptunternehmer aus wichtigem Grund, ist der Hauptunternehmer berechtigt, seinerseits den Vertrag mit dem Nachunternehmer ebenfalls aus wichtigem Grund zu kündigen. Das gilt nicht, wenn der Hauptunternehmer selbst den wichtigen Grund für die Kündigung durch dessen Auftraggeber gesetzt hat und der Nachunternehmer diesen Grund nicht ebenfalls zu vertreten hat.

9.5 Kündigt der Auftraggeber des Hauptunternehmers den Vertrag mit dem Hauptunternehmer aus anderen Gründen, ist der Hauptunternehmer berechtigt, den Vertrag mit dem Nachunternehmer aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Kündigung durch dessen Auftraggeber es dem Hauptunternehmer unzumutbar macht, den Vertrag mit dem Nachunternehmer fortzuführen. Dies gilt auch bei einer freien, auftraggeberseitigen Kündigung gegenüber dem Hauptunternehmer.

9.6 Beenden der Hauptunternehmer und dessen Auftraggeber deren Vertragsverhältnis einvernehmlich, ist der Hauptunternehmer berechtigt, den Vertrag mit dem Nachunternehmer aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Kündigung durch dessen Auftraggeber es dem Hauptunternehmer unzumutbar macht, den Vertrag mit dem Nachunternehmer fortzuführen.

9.7 Die Aufzählung der Gründe in Abschn. 9.2 bis 9.6 sowie in nachfolgendem Abschn. 11.2.5 dieser Bedingungen ist nicht abschließend.

9.8 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Nachunternehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Hauptunternehmer die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

9.9 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den Hauptunternehmer herauszugeben.

9.10 Eine Kündigung kann nur unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform erfolgen (§ 650 h BGB).

## **10. Abnahme**

10.1 Verlangt der Nachunternehmer nach der Fertigstellung seiner Leistung die Abnahme, so hat sie der Auftraggeber sie binnen 12 Werktagen durchzuführen. Die Abnahme erfolgt förmlich. Die Regelungen des § 12 Abs. 5 VOB/B werden ausgeschlossen. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Teilabnahmen besteht nicht.

10.2 Durchgeführte Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenfalls förmlich abzunehmen.

10.3 Der Nachunternehmer hat bei den Abnahmen nach Abschn. 10.1 und 10.2 dieser Bedingungen mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zur Verfügung zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

10.4 Die bei einer Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich vom Nachunternehmer zu beseitigen.

10.5 Scheitert eine Abnahme und soll eine Zustandsfeststellung nach § 650g Abs. 1 bis 3 BGB erfolgen, ist eine einseitige Terminbestimmung durch den Nachunternehmer erst möglich, wenn vorherige Bemühungen des Nachunternehmers zur Vereinbarung eines gemeinsamen Termins gescheitert sind. Ein Scheitern ist anzunehmen, wenn der Nachunternehmer drei Termine, von denen jeder auf einen anderen Arbeitstag entfallen muss, in Textform vorgeschlagen, der Hauptunternehmer jeden dieser Termine ausgeschlagen hat und binnen Wochenfrist ab dem Zugang der Terminvorschläge des Nachunternehmers keine anderweitige Terminvereinbarung zustande kommt. Ein sodann seitens des Nachunternehmers einseitig gesetzter Termin muss mit einem Mindestvorlauf von sieben Tagen in Textform angekündigt werden. Sowohl die Terminvorschläge als auch ein einseitig gesetzter Termin müssen es zulassen, dass der Termin innerhalb der üblichen Geschäftszeiten beginnen und beendet werden kann. Diese sind:

- Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Termine an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres kommen nicht in Betracht.

## **11. Mängelansprüche (vor und nach der Abnahme), Haftung**

11.1 Der Nachunternehmer kann sich gegenüber dem Hauptunternehmer nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Hauptunternehmer, den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt worden sind.

### **11.2 Mängelhaftung vor Abnahme**

In Abweichung zu § 4 Abs. 7 VOB/B gilt für vor der Abnahme entdeckte Mängel und vertragswidrige Leistungen (im Folgenden einheitlich als Mängel bezeichnet) Folgendes:

11.2.1 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Nachunternehmer binnen einer vom Hauptunternehmer gesetzten angemessenen Frist auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen, wenn ein längeres Zuwarten auf die Mängelbeseitigung dem Hauptunternehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann.

11.2.2 Hat der Nachunternehmer den betreffenden Mangel zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

11.2.3 Kommt der Nachunternehmer der Pflicht zur Beseitigung dieses Mangels innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann ihm der Hauptunternehmer eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist den Vertrag bezogen auf den von dem Mangel betroffenen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks kündigen werde.

11.2.4 Der Hauptunternehmer kann unter den in Abschn. 11.2.3 genannten Voraussetzungen erklären, dass er den Vertrag insgesamt kündigen werde, wenn dieser Mangel so gravierend ist, dass ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

11.2.5 Läuft die Nachfrist gemäß vorstehendem Abschn. 11.2.3 ab, ohne dass der Nachunternehmer den Mangel fristgerecht beseitigt hat, ist der Hauptunternehmer berechtigt, den Vertrag bezogen auf den von dem Mangel betroffenen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. Der Hauptunternehmer ist im Falle eines solchen Fristablauf anstelle einer solchen Teilkündigung berechtigt, den Vertrag insgesamt aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Mangel so gravierend ist, dass dem Hauptunternehmer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist und er gemeinsam mit dem Setzen der angemessenen Nachfrist nach Abschn. 11.2.3 die vollständige Kündigung gemäß Abschn. 11.2.4 dieser Bedingungen angedroht hat.

### **11.3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

11.3.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Leistungen des Nachunternehmers fünf Jahre und einen Monat. Das gilt auch für Anlagenteile, selbst wenn kein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde.

11.3.2 Abweichend von Abschn. 11.3.1 dieser Bedingungen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Bezug auf die Dichtigkeit des Daches zehn Jahre und einen Monat.

11.3.3 Abweichend von Abschn. 11.3.1 dieser Bedingungen beträgt die Verjährungsfrist für alle Abdichtungsarbeiten gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes oder nichtdrückendes Wasser zehn Jahre und einen Monat. Dieser zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen auch WU-Beton-Konstruktionen, soweit diese nach ihrem Zweck vor Bodenfeuchtigkeit, drückendem oder nichtdrückendem Wasser schützen sollen.

11.3.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.

## **12. Preise, Abrechnung und Zahlung**

12.1 Die zwischen den Parteien vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Gesetzliche Preisanpassungsregelungen bleiben unberührt.

12.2 Abschlagszahlungen stellen weder eine konkludente Annahme eines Nachtragsangebotes noch ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes oder eine Abnahme ausgeführter Leistungen dar.

12.3 Eine Skontierungsberechtigung jeder einzelnen Rechnung ist je für sich und unabhängig von der Abwicklung anderer Rechnungen (einschließlich Schlussrechnung) zu beurteilen.

12.4 Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

12.5 Der Nachunternehmer hat dem Hauptunternehmer unverzüglich nach Vertragsschluss eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG zum Zeitpunkt der Zahlung von etwaigen Vorkasserechnungen, Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, wird der Hauptunternehmer 15 % des jeweils fälligen Bruttobetrages einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Nachunternehmer an das zuständige Finanzamt zahlen.

12.6 Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des Nachunternehmers gegen den Hauptunternehmer ist nur mit Zustimmung des Hauptunternehmers wirksam. Der Hauptunternehmer kann die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

12.7 Der Nachunternehmer hat im Falle einer Überzahlung den zuviel erhaltenen Betrag inklusive der von ihm hieraus gezogenen Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

## **13. Sicherheiten**

### *13.1 Vertragserfüllungssicherheit*

13.1.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Nachunternehmer dem Hauptunternehmer innerhalb von 21 Tagen nach Vertragsschluss eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten Nettovergütung, die den Vorgaben des nachfolgenden Abschn. 13.1.3 dieser Bedingungen entsprechen muss. Diese sichert alle Ansprüche des Hauptunternehmers auf ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Nachunternehmers einschließlich etwaiger Leistungsänderungen bis zur Abnahme und somit insbesondere auch Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung. Ansprüche aufgrund von Mängeln sichert die Vertragserfüllungssicherheit nur insoweit ab, als der Hauptunternehmer gegenüber dem Nachunternehmer den Mangel spätestens mit Abnahme gerügt hat. Die Sicherheit gilt ausdrücklich nicht für solche Mängel, bei denen der Hauptunternehmer den Mangel gegenüber dem Nachunternehmer erstmals nach erfolgter Abnahme rügt.

13.1.2 In einer Höhe von 2 % der vertraglich vereinbarten Nettovergütung sichert diese Bürgschaft zugleich auch Ansprüche des Hauptunternehmers gegen den Nachunternehmer auf Freistellung von der Haftung des Hauptunternehmers nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII (s. oben unter Abschn. 3.5 dieser Bedingungen).

13.1.3 Als Bürgen kommen ausschließlich in der Europäischen Gemeinschaft zugelassene Kreditversicherer oder Kreditinstitute in Betracht. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB)

erfolgen; die Bürgschaft darf nicht auf erstes Anfordern ausgestellt sein. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Der Bürge muss erklären, dass für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Als Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Hamburg zu vereinbaren.

13.1.4 Ist die Übergabefrist nach Abschn. 13.1.1 dieser Bedingungen abgelaufen, ohne dass dem Hauptunternehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach den vorliegenden Vereinbarungen übergeben wurde, ist der Hauptunternehmer berechtigt, fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten.

### *13.2 Sicherheit für Mängelansprüche*

13.2.1 Der Nachunternehmer stellt dem Hauptunternehmer als Sicherheit für Mängelansprüche eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme, die den Vorgaben des nachfolgenden Abschn. 13.2.3 dieser Bedingungen entsprechen muss. Die Sicherheit für Mängelansprüche sichert die Erfüllung von Mängelansprüchen einschließlich Schadenersatz, wobei nur solche Mängelansprüche von der Sicherheit umfasst sind, bei denen der Hauptunternehmer den Mangel gegenüber dem Nachunternehmer erstmals nach erfolgter Abnahme rügt.

13.2.2 Stellt der Nachunternehmer die Bürgschaft nach Abschn. 13.2.1 dieser Bedingungen nicht spätestens zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsstellung, so kann der Hauptunternehmer einen Einbehalt an einem dem Nachunternehmer zustehenden Werklohnanspruch in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vornehmen. Dieser Einbehalt kann durch Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche in der unter Abschn. 13.2.1 dieser Bedingungen bezeichneten Höhe abgelöst werden.

13.2.3 Als Bürgen kommen ausschließlich in der Europäischen Gemeinschaft zugelassene Kreditversicherer oder Kreditinstitute in Betracht. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB) erfolgen; die Bürgschaft darf nicht auf erstes Anfordern ausgestellt sein. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Der Bürge muss erklären, dass für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Als Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Hamburg zu vereinbaren.

13.2.4 Der Hauptunternehmer hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Abschn. 11.3.1 dieser Bedingungen zurückzugeben. Der Hauptunternehmer kann jedoch, sollte der Nachunternehmer Leistungen erbracht haben, die gemäß den vorstehenden Abschn. 11.3.2 oder 11.3.3 dieser Bedingungen einer verlängerten Verjährungsfrist für Mängelansprüche unterliegen, bis zum Ablauf der insofern verlängerten Verjährungsfrist die Sicherheit in Höhe eines 5-prozentigen Anteils der auf diese Leistungen entfallenden Schlussrechnungssumme bis zum Ablauf der verlängerten Verjährungsfrist zurückhalten.

13.2.5 Ist die Sicherheit für Mängelansprüche nach Abschn. 13.2.4 dieser Bedingungen ganz oder teilweise zurückzugewähren, kann der Hauptunternehmer

einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, soweit berechtigterweise geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt und diese von der zurückzugebenden Sicherheit umfasst sind.

### **13.3 Verweis auf § 17 VOB/B**

Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

## **14. Abwehr von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten**

14.1 Macht der Nachunternehmer von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Hauptunternehmer berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Nachunternehmer zu tragen, soweit die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

14.2 Die Sicherheit kann durch Bürgschaft entsprechend den Vorgaben des Abschn. 13.1.3 dieser Bedingungen geleistet werden.

14.3 Der Hauptunternehmer ist nicht verpflichtet, eine Sicherheit zu stellen. Stellt sich heraus, dass ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht, auf das sich der Nachunternehmer berufen hat, tatsächlich nicht besteht, kann der Nachunternehmer gegenüber Ansprüchen des Hauptunternehmers nicht einwenden, den Hauptunternehmer treffe, da er keine Sicherheit nach Abschn. 14.1 dieser Bedingungen gestellt habe, ein Mitverschulden an der andauernden Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts. Alle Ansprüche des Hauptunternehmers aus und im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts bleiben durch Abschn. 14.1 unberührt.

## **15. Urheberrecht**

Der Hauptunternehmer darf alle Unterlagen des Nachunternehmers (auch die elektronisch gespeicherten Daten) für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme ohne jede weitere Zustimmung nutzen, ändern oder ergänzen. Der Nachunternehmer stellt den Hauptunternehmer insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

## **16. Veröffentlichung**

Ohne Zustimmung des Hauptunternehmers ist der Nachunternehmer zur Veröffentlichung von Informationen oder Fotografien im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht berechtigt.

## **17. Schlussbestimmungen**

17.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Aus Beweisgründen ist für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform zu wählen.

17.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen.

17.2 Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

17.3 Handelt es sich bei dem Nachunternehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Der Hauptunternehmer ist jedoch berechtigt, den Nachunternehmer an dessen Allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

---Ende der Bedingungen---